

C19 - BAUSTEIN ALL IN SÜDTIROL

1. TÄTIGKEITSSCHÄDEN AN BEWEGLICHEN SACHEN – ALL IN

- 1.1. Abweichend von Artikel 7, Punkt 10.4 AHVB gelten Schadenersatzverpflichtungen wegen Tätigkeitsschäden an beweglichen Sachen als mitversichert. Diesbezüglich gelten auch die Bestimmungen von Artikel 7, Punkte 10.2 und 10.3 AHVB als abgeändert.
- 1.2. In Ergänzung zu Artikel 7 AHVB bleiben vom Versicherungsschutz Schäden an Sachen ausgeschlossen, die der Versicherungsnehmer oder die für ihn handelnden Personen zum Transport übernommen haben.

2. REINE VERMÖGENSSCHÄDEN – ALL IN

- 2.1. Abweichend von Artikel 1, Punkt 2.1.1 AHVB besteht Versicherungsschutz auch für reine Vermögensschäden.
- 2.2. Abschnitt B, Ziffer 1 EHVB und Artikel 7 AHVB gelten sinngemäß.

3. SELBSTBEHALT

Sofern kein höherer Grundselbstbehalt vereinbart ist, gilt für die Deckungserweiterungen dieses Bausteins ein Selbstbehalt von EUR 500,-- in jedem Versicherungsfall.

4. VERSICHERUNGSSUMMEN

Die Versicherungssumme bestimmt sich im Rahmen der vereinbarten Pauschalversicherungssumme für die angeführten Deckungserweiterungen wie folgt:

| Deckungserweiterung | Versicherungssumme |
|--|---------------------------|
| Tätigkeitsschäden an beweglichen Sachen – All In | 1 % |
| Vermögensschäden – All In | 1 % |